

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lenser Filtration GmbH<sup>1</sup>

Angebots- und Vertragsgrundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Lenser Filtration GmbH (nachfolgend "VERKÄUFER" genannt) sind die Bedingungen der ORGALIME S 2012<sup>2</sup>, welche beigefügt sind, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen Abweichendes vorgesehen ist.

Abweichend zu den Regelungen der Orgalime S 2012 gilt folgendes:

## PRÄAMBEL

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

"Die Lieferungen und Leistungen des VERKÄUFERS erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des KÄUFERS, die vom VERKÄUFER nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn der VERKÄUFER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des KÄUFERS die Lieferung an den KÄUFER vorbehaltlos ausführt."

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition der "Groben Fahrlässigkeit" gilt als gestrichen

## GEHEIMHALTUNG UND GEISTIGES EIGENTUM

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

"Die vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG bekannt gemachten Informationen beinhalten vertrauliche und geschützte Daten des VERKÄUFERS, sowohl technischer als auch kaufmännischer Natur. Der KÄUFER verpflichtet sich, diese Informationen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des VERKÄUFERS nicht an Dritte weiterzugeben. Der KÄUFER wird Dritten die Fertigung des Lieferumfangs oder von Teilen davon anhand der Zeichnungen und Dokumente des VERKÄUFERS unter keinen Umständen gestatten. Der KÄUFER wird die vom VERKÄUFER erstellten Zeichnungen und Dokumente ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG verwenden. Es ist dem KÄUFER untersagt, Dritten Dokumente, welche dieser vom VERKÄUFER erhalten hat, zukommen zu lassen oder diesen Einsicht zu gewähren. Alle Zeichnungen, Dokumente, etc. bleiben geistiges Eigentum des VERKÄUFERS und können vom VERKÄUFER jederzeit zurückgefordert werden. Der KÄUFER erhält eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz für die Installation, den Betrieb und die Wartung des Liefergegenstandes. Sollte im Lieferumfang des VERKÄUFERS auch Software enthalten sein, erhält der KÄUFER eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht-sublizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software."

Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

"Der VERKÄUFER stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarten Angaben und Zeichnungen in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung. Der VERKÄUFER ist nicht zur Herausgabe von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet."

## ABNAHMEPRÜFUNGEN

Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

"Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der VERKÄUFER innerhalb angemessener Frist aufgetretene Mängel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der KÄUFER kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen."

## LIEFERUNG. GEFÄHRÜBERGANG

Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

"Der Verweis auf INCOTERMS bezieht sich stets auf die INCOTERMS 2010."

## LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

"Die angegebene bzw. vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach Inkrafttreten des Vertrags zu laufen. Ein Liefertermin verschiebt sich, sofern das Angebot des VERKÄUFERS nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang angenommen wurde in jenem Ausmaß, welches die Annahme diese fünfjährige Frist übersteigt. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- Vorbehaltlose Annahme des Angebots durch den KÄUFER;
- Im Falle einer geforderten Anzahlung: Eintreffen der Anzahlung beim VERKÄUFER;

- Genehmigung durch den vom VERKÄUFER beauftragten Kreditversicherer (falls erforderlich);
- Vorliegen einer Exportbewilligung (falls erforderlich);
- vom KÄUFER freigegebene Zeichnung.

Ziffer 12

Der zweite Absatz gilt als gestrichen.

Ziffer 13

Als zweiter Absatz wird eingefügt:

"Im Falle von dem KÄUFER zuzurechnenden Verzögerungen ist der VERKÄUFER berechtigt, neben der Verlängerung der Lieferfrist auch den Ersatz der ihm dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen."

Ziffer 14

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

"Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der KÄUFER nach Verstreichen einer einwöchigen Nachfrist Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern dem KÄUFER kein Schaden entstanden ist. Alle anderen Termine sind nicht pönalisiert, dienen lediglich der Information und sind somit für den VERKÄUFER nicht bindend."

Im zweiten Absatz wird "angefangene Woche" durch "vollendete Woche" ersetzt.

Ziffer 15

Am Ende des ersten Abschnittes wird "mindestens einer Woche" durch "mindestens 30 Kalendertage" ersetzt.

Der dritte und vierte Absatz gelten als gestrichen.

Ziffer 16 wird wie folgt geändert:

"Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 14 und den Rücktritt vom Vertrag nach Erreichen des maximalen pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 15 können seitens des KÄUFERS im Falle der Verzögerung durch den VERKÄUFER nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem VERKÄUFER in Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen."

Ziffer 17, zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

"Nimmt der KÄUFER die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so kann der VERKÄUFER ohne weitere Nachfrist den Vertragspreis in Rechnung stellen (bei pro-rata Lieferung den anteiligen, der nicht angenommenen Lieferung entsprechenden, Vertragspreis) und der KÄUFER ist entsprechend verpflichtet, die Rechnung des VERKÄUFERS zu begleichen, als wenn die Lieferung durch den KÄUFER angenommen worden wäre. Bei Nichtbezahlung gelten die Regelungen von Ziffer 21. Der VERKÄUFER hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS zu sorgen."

Ziffer 18 zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

"Nimmt der KÄUFER aus einem Grund, der nicht auf den VERKÄUFER zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer vom VERKÄUFER gesetzten angemessenen Nachfrist an, kann der VERKÄUFER schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der VERKÄUFER hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des KÄUFERS entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden."

## ZAHLUNGEN

Ziffer 20 wird wie folgt geändert:

"Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des VERKÄUFERS gutgeschrieben wird. Umsatzsteuer, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben oder andere Steuern und Gebühren im Bestimmungsland sind in den Preisen des Verkäufers nicht enthalten und werden, falls anwendbar, in entsprechender Höhe zum Vertragspreis hinzugefügt."

Ziffer 21

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Ist der KÄUFER mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der VERKÄUFER vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Beitreibungskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarungen der Parteien gilt ein Zinssatz von 1 v.H. pro Monat für Verzugszinsen

<sup>1</sup> Fassung von April 2019, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind abrufbar unter [www.lenser.de](http://www.lenser.de)

<sup>2</sup> Insoweit die ORGALIME S 2012 auf "Lieferer" Bezug nehmen, ist damit der VERKÄUFER gemeint bzw. insoweit die ORGALIME S 2012 auf "Besteller" Bezug nehmen, ist damit der KÄUFER gemeint

als vereinbart. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v.H. des Vertragspreises, für den Verzugszinsen fällig werden, mindestens jedoch EUR 40,00."

Als Absatz 4 wird hinzugefügt:

"Treten nach Vertragsabschluss Änderungen von Gesetzen, technischen Standards, Steuern oder Zöllen ein, ist der VERKÄUFER berechtigt, den Vertragspreis anzupassen, soweit diese Änderungen den Vertragsgegenstand und/oder dessen Ausführung betreffen."

#### HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Ziffer 23 wird wie folgt geändert:

"Nach Maßgabe der Ziffern 24-39 ist der VERKÄUFER verpflichtet, sämtliche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bzw. Abweichungen (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, nach seiner Wahl durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Reparatur oder Austausch stellen die ausschließlichen Rechtsbehelfe des KÄUFERS für Mängel dar."

Ziffer 24

Als zweiter Absatz wird eingefügt:

"Eine Mängelhaftung des VERKÄUFERS für Mängel ist ausgeschlossen wenn:

- der Liefergegenstand nicht gemäß den Vorschriften und Anweisungen des VERKÄUFERS gelagert/gebaut/betrieben wird;
- der KÄUFER es verabsäumt, den Lieferumfang von qualifiziertem und geschultem Personal bzw. gemäß der Betriebs- und Wartungsvorschriften des VERKÄUFERS zu warten;
- der Lieferumfang in Verbindung mit einem Gemisch, Stoff oder unter abweichenden Einsatzbedingungen betrieben wird, für welche der Lieferumfang nicht entwickelt wurde;
- der KÄUFER es verabsäumt, unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich den VERKÄUFER davon in Kenntnis zu setzen oder der Liefergegenstand trotz offensichtlichen Mangels weiterbetreibt und dadurch der Mangel verschlimmert wird;
- der Lieferumfang durch Dritte repariert wird, ohne vorab die Genehmigung des VERKÄUFERS einzuholen;
- der Lieferumfang durch Dritte oder den KÄUFER beschädigt wird;
- Mängel durch das vom KÄUFER zur Verfügung beigestellte bzw. vorgeschriebene Material oder vom KÄUFER vorgeschriebene Design entstehen;
- Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Verschlechterung durch Erosion, Korrosion, Verschleiß und Abnutzung; Verschleißteile sowie wiederverwendete oder überholte Teile.

Die genannten Mängelbehebungsverpflichtungen sind abschließend. Weitergehende Zusagen, seien sie ausdrücklich, stillschweigend, mündlich oder gesetzlich, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keine Gewährleistungen für eine bestimmte Eignung oder Beschaffenheit."

Ziffer 27 wird wie folgt geändert:

"Die Haftung des VERKÄUFERS ist auf Mängel am Liefergegenstand beschränkt, die zum Zeitpunkt der Lieferung vorlagen und auf Bearbeitungsfehler oder mangelhafter Materialien des VERKÄUFERS beruhen. Die Mängelhaftung des VERKÄUFERS beginnt mit Lieferung und endet nach 12 Monaten."

Ziffer 28 wird wie folgt geändert:

"Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der VERKÄUFER ein Jahr für mangelhafte ersetzte Teile oder mangelhafte reparierte Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht."

Ziffer 30 erster Absatz wird wie folgt geändert:

"Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 29 hat der VERKÄUFER den Mangel innerhalb angemessener Frist und auf seine Kosten gemäß den Ziffern 23-39 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des KÄUFERS nicht unnötig beeinträchtigt werden."

Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:

"Sollte der Aus- und Einbau des mangelhaften Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse bedürfen, kann der VERKÄUFER den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des VERKÄUFERS bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den KÄUFER."

Ziffer 37 gilt als gestrichen

Ziffer 38 wird wie folgt geändert:

"Die Haftung des VERKÄUFERS für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes ist auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 27 festgelegten Gewährleistungsfrist bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Gewährleistungsfrist beschränkt."

Ziffer 39 wird wie folgt geändert:

"Die Regelungen der Ziffern 23-38 stellen die ausschließlichen Gewährleistungsverpflichtungen des VERKÄUFERS dar. Der VERKÄUFER haftet nicht für durch den Mangel verursachte Schäden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung des VERKÄUFERS gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit."

Ziffer 40 gilt als gestrichen

Ziffer 41 bis 43 wird wie folgt geändert:

"Als Höhere Gewalt werden alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen und die die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen, wie etwa behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, durch Transport entstandene Verzögerungen, Nicht-Verfügbarkeit von Transportmitteln, Nicht-Verfügbarkeit von Belade- oder Entladeeinrichtungen, Unmöglichkeit Arbeitskräfte oder Materialien aufgrund von Fällen Höherer Gewalt von den üblichen Quellen beziehen zu können, gravierende Unfälle beim VERKÄUFER oder seinen Unterpelieferanten, Diebstahl, Explosionen, etc. Im Falle, dass Sublieferanten des VERKÄUFERS von Fällen Höherer Gewalt, wie in diesem Abschnitt spezifiziert, betroffen sind, sind diese Fälle ebenfalls dem VERKÄUFER als Höhere Gewalt anzurechnen.

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von Höherer Gewalt behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung, Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer der Höheren Gewalt und für die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt. Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 4 aufeinanderfolgende Monate oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12-monatigen Frist überschreitet, sind sowohl der KÄUFER als auch der VERKÄUFER berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Aufgrund von Pflichtverletzungen, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der Höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrecht und werden aufgerechnet.

Streikklausel:

Arbeitsstörungen am Montageort des Liefergegenstandes (sofern im Leistungsumfang des VERKÄUFERS):

Streiks oder andere Arbeitsstörungen, die am Montageort des Liefergegenstandes stattfinden und die die Arbeiten des VERKÄUFERS behindern und die nicht durch den VERKÄUFER verursacht werden (wie z.B. Streiks durch das Personal des KÄUFERS oder dessen Unterpelieferanten oder durch das Personal der Unterpelieferanten des KÄUFERS), berechtigen den VERKÄUFER zur Unterbrechung der Arbeiten und einer entsprechenden Verlängerung der Erfüllungstermine sowie auch zur Kompensation der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten."

FOLGESCHÄDEN – Dieser Abschnitt wird wie folgt geändert:

#### HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HAFTUNGSABSCHLÜSSE DES VERKÄUFERS

Ziffer 45 wird wie folgt geändert:

"Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Angebots sowie daraus resultierender Verträge, gelten folgende Haftungsbeschränkungen und -abschlüsse:

- a) Der VERKÄUFER haftet gegenüber dem KÄUFER unter keinen Umständen für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Einkommensausfall, Produktionsausfall, Zinsverlust, Verluste aufgrund von Anlagenstillstand, Unmöglichkeit des Anlagenbetriebs bei voller Leistung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, ungeachtet, ob diese vorhersehbar sind oder nicht, oder für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, welcher Art auch immer.
- b) Der VERKÄUFER übernimmt keine Haftung für Gefahrstoffe, Beschaffenheit von Untergrund, Kontamination von Untergrund oder Strukturen, die vom erwarteten Zustand abweichen. Des Weiteren übernimmt der VERKÄUFER keine Haftung für Ausrüstungen oder Teile davon, die im Zuge des Projektes wiederverwendet werden sollen, sich während der Projektentwicklung jedoch herausstellt, dass der Zustand dieser Ausrüstungen vom erwarteten Zustand abweicht.
- c) Die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG, aus welchem Rechtsgrund auch immer (einschließlich der Zahlung von Pönalitäten, Entschädigungen, Gewährleistungsverpflichtungen, Schadenersatzansprüchen, Nachbesserungspflichten etc.), ist mit 50 % des Vertragspreises begrenzt.
- d) Die Summe aller Pönalitäten (d.h. Verzugsponalitäten plus allfällig vereinbarter Pönalitäten für das Nichterreichen von Leistungsparametern) ist insgesamt mit 10% des Vertragspreises begrenzt.
- e) Sämtliche Haftungen des VERKÄUFERS im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VER-

TRAG erlöschen spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- f) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse sind in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Schäden an Leib und Leben, die durch den VERKÄUFER verursacht werden, nicht anwendbar.

Diese Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen.

Unterliegt ein Angebot bzw. ein darauf basierender Vertrag deutschem Recht, gilt ergänzend folgendes:

Die in dem Angebot oder einem auf dem Angebot basierenden Vertrag (insbesondere in den Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges, in Festlegungen von Eigenschaften und technischen Daten) sowie alle in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe (insbesondere "Beschaffenheitsangaben", "zugesicherte Eigenschaft", "garantierte Leistung", "garantieren", "Garantie", "Garantiewerte") verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 oder 639 BGB. Alle in dem Angebot getroffenen Vereinbarungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird.

Soweit sich aus dem Angebot Rechte des KÄUFERS im Falle von mangelhaften Lieferungen und Leistungen ergeben – wie Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder allenfalls vereinbarte pauschalierte Schadenersatzregelungen – bleiben diese von obiger Regelung unberührt."

### **STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT**

Ziffer 46 und 47 werden wie folgt geändert:

"Sofern der KÄUFER seinen Sitz in Deutschland hat, unterliegt ein auf dem Angebot basierender Vertrag materiellem deutschem Recht. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder einem darauf basierenden Vertrag, einschließlich deren Gültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind vom zuständigen nationalen Gericht beizulegen.

Sofern der KÄUFER seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat, unterliegt das Angebot sowie ein auf dem Angebot basierender Vertrag materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG 1980) und der Verweisungsnormen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem auf dem Angebot basierenden Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Im Falle von Streitwerten unter € 150.000 setzt sich das Schiedsgericht aus nur einem Mitglied zusammen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Sollten VERKÄUFER und KÄUFER nicht Deutsch als Muttersprache haben, ist die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens Englisch. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei."

Ziffer 48 wird wie folgt eingefügt:

### **"SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Wurden explizit Leistungsparameter zugesagt, so kommt folgendes zur Anwendung: bei Nichterreichen der ausdrücklich vereinbarten Leistungsparameter beschränkt sich die Haftung des VERKÄUFERS auf die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes gemäß dem Abnahmetestprotokoll des VERKÄUFERS. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt maximal 5% des Vertragspreises und stellt den ausschließlichen und einzigen Schadenersatz und Rechtsbehelf dar.

Der VERKÄUFER übernimmt keine Änderungen am Produkt, sofern nicht eine schriftliche Auftragsänderung durch den KÄUFER in Abstimmung mit dem VERKÄUFER erfolgt. Im Zuge einer solchen Auftragsänderung wird eine Anpassung des Vertragspreises und der Lieferbedingungen vorgenommen.

Der VERKÄUFER hat etwaige Forderungen und/oder vereinbarte Änderungen am Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Zeit, jedoch nicht weniger als 15 Arbeitstage nach Kenntniserlangung, beim KÄUFER anzumelden.

Ein Vertrag tritt ausschließlich zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER bzw. ihrer jeweiligen Nachfolger in Kraft. Eine Abtretung des Vertrages oder der daraus entstehenden Rechte oder Verpflichtungen durch eine Partei ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist unwirksam.

Ein zwischen VERKÄUFER und KÄUFER geschlossener Vertrag enthält die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien hin-

sichtlich des Liefergegenstands und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER über den Liefergegenstand sowie alle vorherigen Verfahrensweisen oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Die Reihenfolge der integrierenden Vertragsbestandteile ist der Bestellung zu entnehmen.

Der Vertrag kann nur durch ein von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnetes Schriftstück modifiziert, ergänzt oder berichtigt werden."



ORGALIME

## Anlageblatt

### ORGALIME S 2012 zur Anpassung an das deutsche Recht

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziffer 47 der ORGALIME-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIME-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass über die ORGALIME-Bedingungen S 2012 (vgl. Ziffer 47 dieser Bedingungen) ggf. das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung gelangen kann. Wird dies nicht gewünscht, bedarf es eines ausdrücklichen Ausschlusses.

#### **Zu Ziff. 14 Abs. 5:**

entfällt

#### **Zu Ziff. 16 Satz 2 (zu ersetzen durch):**

„Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 seitens des Lieferers vorliegen.“

#### **Zu Ziff. 27 (Ergänzung):**

„Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. § 445b BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.“

#### **Zu Ziff. 30 Abs. 3 Satz 2:**

entfällt

#### **Zu Ziff. 38 (Ergänzung):**

„Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. § 445b BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.“

#### **Zu Ziff. 39 (zu ersetzen durch):**

„Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 23-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

#### **Zu Ziff. 40:**

entfällt

#### **Zu Ziff. 45 (Ergänzung):**

„Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.“

Oktober 2018



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die LIEFERUNG VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN

Brüssel, März 2012

### PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- **“Vertrag”**: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.

- **“Grobe Fahrlässigkeit”**: ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrssübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

- **“Schriftlich”**: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

- **“Liefergegenstand”**: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.

### PRODUKTINFORMATION

3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

### ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

4. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

5. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

### ABNAHMEPRÜFUNGEN

6. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7. Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
8. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
9. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

### LIEFERUNG. GEFAHRÜBERGANG

10. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als “Frei Frachtführer” (FCA) an dem vom Lieferer benannten Ort geliefert.

Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird.

Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung nicht gestattet.

### LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

11. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.
12. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

**13.** Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 41 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 21 und Ziffer 44 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

**14.** Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 7,5 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 15 beendet worden ist.

Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

**15.** Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 14 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen.

Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 14, darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 14 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschaliertem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 15 zu.

**16.** Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 14 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 15 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegt.

**17.** Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

**18.** Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 41 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

## ZAHLUNGEN

**19.** Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Der verbleibende Teil des Kaufpreises ist bei Abschluss der Gesamtlieferung zahlbar.

**20.** Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderprüflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

**21.** Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.



Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

## EIGENTUMSVORBEHALT

**22.** Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 10.

## HAFTUNG FÜR MÄNGEL

**23.** Nach Maßgabe der Ziffern 24-39 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.

**24.** Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

**25.** Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

**26.** Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

**27.** Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

**28.** Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 27 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.

**29.** Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 27 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 28 zu erfolgen.

Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.

**30.** Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 29 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß Ziffern 23 -

39 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern der Lieferer nicht die Zusendung in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

**31.** Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

**32.** Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.

**33.** Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder - wenn kein Bestimmungsort angegeben war - von dem Lieferort abweicht.

**34.** Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

**35.** Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 29 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.

**36.** Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung nach Ziffer 30 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

**37.** Schlägt eine gemäß Ziffer 36 durchgeführte Reparatur fehl, a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder

b) ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der auf-

grund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v.H. des Teil-Kaufpreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

- 38.** Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffer 23-37 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 27 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.
- 39.** Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 23-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

#### **HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN**

- 40.** Der Lieferer haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Wird der Lieferer von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller den Lieferer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegt jedoch den Bestimmungen der Ziffer 46.

Die Haftungsbegrenzung des Lieferers gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit durch den Lieferer.

#### **HÖHERE GEWALT**

- 41.** Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen,

Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

- 42.** Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

- 43.** Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 41 länger als sechs Monate andauert.

#### **VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG**

- 44.** Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

#### **FOLGESCHÄDEN**

- 45.** Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

#### **STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT**

- 46.** Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

- 47.** Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Lieferers.